

Der schaffende Landwirt

So wird der Bauer betrogen!

Milchzwangswirtschaft droht — Schröpfmaßnahmen der Landwirtschaftskammer

Das Reichsmilchgesetz wurde auf den Wunsch und im ausschließlichen Interesse des Jägers geschaffen. Die Verwirrung, die dieses Gesetz bringt eine grundlegende Umwälzung in der Milcherzeugung Deutschlands mit sich. Was befiegt das Gesetz?

Das Gesetz wurde angeblich gefasst, um die Milcherzeugung zu modernisieren. Der § 38 schreibt vor, daß der Stoff und die Größe einer Milch erzeugenden Wirtschaft bestimmten hygienischen und technischen Voraussetzungen entsprechen solle. So sollen u. a. feinflockige Filter, Steriliser und Abkühlanlagen sowie einwandfreie besondere Aufbewahrungs- und Verarbeitungsgeräte dort vorhanden sein, wo die Milch direkt für den Markt produziert wird. Da sich aber die Landwirtschaft nicht von heute zu morgen in dieser Hinsicht umstellen kann, hat man ihr gewisse Zeit gelassen zu dieser Reorganisation. In dieser Zeit sammeln die großen Güter und Molkereien sich umstellen. Der kleine Bauer war dazu nicht in der Lage. Er hatte nicht die nötigen Mittel, er kann auch keine Kredite aufnehmen, will er schon übermäßig verschuldet ist. Er kann seine Wirtschaft nicht den Anforderungen entsprechend umstellen. Das Gesetz schreibt aber vor, daß Milch in Zukunft nicht mehr auf dem Markt gebracht werden darf, wenn sie nicht den Anforderungen des § 38 entspricht. Analoges gilt für den kleinen Bauer vom Markt abgeschnitten. Da aber seine Milchprodukte, wie Butter und Käse, nicht den Anforderungen der „Veredelungswirtschaft“ entsprechen, da er auf Grund seiner wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie Fleischmangel usw., keine „Standortwerte“ auf dem Markt bringen kann, so liegt er beim Verkauf seiner Milchprodukte ganz erheblich zu. So wird sich das Reichsmilchgesetz zum Schaden der werktätigen Bauern und zum Ruhm der Jäger und der Großmolkereien aus.

Wir sind keine Gegner einer Qualitätsprüfung und Verbesserung der Milch, aber wie sind Gegner, wenn sich eine solche Maßnahme gegen das schaffende Bauerntum auswirkt.

Wir fordern, daß der Staat dem Bauer mit Gehilfen in ausreichender Höhe hilft, diese Umstellung durchzuführen, daß weiter die Antiterritorialität bestreitigt werden, die die Befreiung vom kleinen Landwirt heute nahezu unmöglich machen.

Diktatur mit § 38

In Sachsen wird der § 38 des Reichsmilchgesetzes jetzt in folgender Weise realisiert: Die Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem sächsischen Wirtschaftsministerium organisieren den sogenannten Milcherzeugerverein für Sachsen. Dieser Milcherzeugerverein soll auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses geschaffen werden. Wie geht das vor sich?

In der Nummer 34 des Jahrganges 1931 der „Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift“ wird unter der Rubrik „Verordnungen“ der Aufruf zum Zusammenschluß veröffentlicht. Es ist eine kleine, nicht übermäßig auffallende Notiz. In dieser steht, daß die

„im Vertrat kommenden Betriebe sich an der Hand der beiden nachstehenden Satzungsmuster freiwillig zusammenzuschließen und zunächst zur Errichtung dieses Zweckes spätestens bis zum 15. Oktober 1931 ihrer zuständigen Gemeindebehörde gegenüber schriftlich oder zu Protokoll erklären, ob sie dem freiwilligen Zusammenschluß zustimmen oder nicht. Sofern ein Betrieb eine solche Erklärung innerhalb der Zeit unterläßt, wird ohne weiteres seine Zustimmung zu dem freiwilligen Zusammenschluß angenommen.“

Das Statut, von dem in diesem Aufruf die Rede ist, wird aber erst eine Woche später veröffentlicht, so daß derjenige, der den Aufruf gelesen hat, sich vorzeitig über den Charakter des Zusammenschlusses noch nicht im klaren ist.

Das wird aber am 23. August geschrieben, wo der werktätige Bauer überhaupt keine Zeit zum Lesen hat. Die Landwirtschafts-

Kammer tut das in der Hoffnung, daß der schaffende Bauer den ganzen Zusammenhang übersehen soll, überhaupt nicht zur Gemeindebehörde geht — und damit sich „freiwillig“ anmietet. Das Statut selbst enthält folgende sehr demerkwerte Einzelheiten. Nach dem § 7 heißt es: „Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins.“ Nach demselben Paragraphen steht sich die Vertreterversammlung aus je einem Vertreter der Bevölkerung aller sächsischen Landwirtschaftskammern zusammen. Dieses enge Gremium stellt die „Mitgliederversammlung“ des Vereins dar! Und nach § 8 hat diese Vertreterversammlung die Festlegung der Jahresbeiträge, besondere Umlagen, sowie die Beratung und Beschlussschaffung über alle anderen Anträge und Fragen, die ihr durch das Gesetz, durch diese Satzung oder durch den Vorstand zugewiesen werden“, zu erledigen. Das heißt mit anderen Worten, daß der kleine Milcherzeuger absolut nichts über seine eigenen Fragen zu entscheiden hat. Dafür hat er aber eine Menge Pflichten. Nach § 17 hat er in jeder Richtung und Beziehung den Anweisungen und Beschlüssen der Vertreterversammlung Folge zu leisten. Er hat weiter einen Jahresbeitrag

zur Landessverband hat an die Landwirte ein Schreiben in hoher Aufgade verjagt, in dem er die Landwirte von dem Beitreten zum Verein abzuhalten versucht. Als Antwort auf dieses Schreiben bringt die Sächsische Landwirtschaftliche Zeitschrift in ihrer Nummer 39 vom September et. einen Aufruf zur angeblichen Auflösung. Sie schreibt dort unter Punkt 1: „Es ist unwohl, daß die Organisation den sächsischen Milcherzeugern das Selbstbestimmungsrecht raubt“. Nach § 7 des Statuts steht aber diese Behauptung der Landwirtschaftskammer etwas anders aus. Wir sind oben etwas näher auf diesen Paragraphen eingegangen. In Punkt 3 behauptet die Landwirtschaftskammer: „Sagungsgemäß ist eine Bindung von 3 oder gar 4 Jahren nicht festgelegt und deshalb unmöglich“. Auch das ist eine Lüge, denn nach § 20 der Satzung des Landesvereins läßt sich der Milcherzeuger nur die Mitgliedschaft erst durch eine Kündigung in einer Zeit von 3 Jahren beenden. Damit ist jeder Bauernverein auf 3 Jahre gebunden. Ein Einzelmitglied kann aber erst seine Mitgliedschaft mit einer Kündigung von einsjähriger Frist beenden und auch das genügt, um einem Landwirt gründlich das Gesetz zu brechen. Unter Punkt 4 wird weiter das Haupt, daß „hohe Beiträge“ eine Erfindung der Großmolkereien seien und weiter, daß überhaupt keine Beiträge erforderlich seien, da ja Mittel aus der Ruhmung der Landwirtschaftskammer für die Organisation zur Verfügung ständen. Nach § 7 ist die Vertreterversammlung aber berechtigt, Beiträge zu erheben und nach § 17 sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu zahlen.

Ein ganzes Dorf wird gepfändet

In dem Dorf Holzheim bei Neuß am Rhein, das 2850 Einwohner zählt, erschien eines Tages der Gerichtsvollzieher und pfändete fast die ganze Habe der Dorfbewohner. Die Ursachen sind verbrecherisch, leichtfertige Kreditgeschäfte der Spar- und Darlehnskasse Holzheim, für die der größte Teil der Dorfbewohner haften muß. Die Versteigerung ist auf den 12. Oktober festgesetzt worden. 250 Familien sollen so für die Spekulationsgeschäfte büßen.



Zu leisten, den die Vertreterversammlung festlegt, er hat sich beim Ein- und Verkauf von Milch den Bestimmungen des Berlins zu fügen, ebenso bei Verwertung und Ausgleich von Produktionsüberschüssen an Milch und Milcherzeugnissen. Es hat die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Richtlinien über Milchgewinnung, Milchbehandlung und Milchverarbeitung zu beachten, er hat die Preisstellenbarungen, die der Landesverein trifft, unbedingt einzuhalten. Wenn er dagegen verstößt, so kann er nach § 18 bis zu 100 Mark mit Konstitutionalkraft belegt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur für das Ende eines Geschäftsjahrs — das ist gleich Kalenderjahr — möglich. Erst damit erhält die Mitgliedschaft. Schlägt sich aber ein landwirtschaftlicher Verein an, so baut er ihm die Mitgliedschaft mindestens drei Jahre, und ebenso die Kündigungssatz. Dieser freiwillige Zusammenschluß hat also ganz offensichtlich den Zweck, den kleinen Bauern das Gesetz zu brechen.

Lügen sollen losen

Pregelzellerweise hat der Landesverband sächsischer Molkereien ein großes Interesse an dem Richtzustandkommen dieses Milcherzeugervereins. Das interessiert uns nicht weiter. Die-

Sonst tritt § 18 mit seinen Strafen in Funktion. Interessant ist aber, daß die Nazi-Landwirtschaftskammer die Ruhmung als weitere Geldquelle für neue Bauernangestellt. Damit entlarven sich die Nazis selbst aufs gründlichste, denn vor der Landwirtschaftskammer-Wahl waren sie die wildesten Feinde der Ruhmung.

Alles in allem zeigt, daß dieser Milcherzeugerverein eine schwere wirtschaftliche Schädigung der schaffenden Landwirte mit sich bringen wird. Das weiter die Nazis die aktitesten Klopftester dieses bauernfeindlichen Unternehmens sind, denn wie aus den Sprechern hervorgeht, ist die kleine enge Vertreterversammlung, die Anzahl die Preisfeststellungen usw. trifft. Ganz sicher wird sie solche Feststellungen treffen, die den kleinen Bauer zu grunde richten.

Kampf der Milchzwangswirtschaft

Die Kommunistische Partei und der Bund schaffender Landwirte warnen die böhmisches Bauernschaft in letzter Stunde vor dieser Milchzwangswirtschaft. Wir fordern alle werktätigen Bauern auf, bis zum 15. Oktober zu ihrer Gemeindebehörde zu gehen und dort zu Protokoll zu geben, daß sie sich dem Verein nicht anschließen.

Wir rufen weiter zum entschiedenen Kampf gegen jeden neuen Beitrag und jede neue Ruhmung auf. Die Bauern in Sachsen entrichten jetzt die Früchte ihrer Politik. Sie müssen jetzt unter den Folgen der Landwirtschaftskammerwahl vom Glücksjahr dieses Jahres leiden.

Es gibt keinen anderen Ausweg, als in allen Dörfern böhmische Kampfkomitees zu wählen, die auf breitester Grundlage den Abwehrkampf gegen diese Verschlechterungen organisieren.

Die Brandstifter-Hetze

In Schleswig-Holstein sind in letzter Zeit in einer Reihe Großbauernhöfe Brandstiftungen erfolgt. Die Presse schreibt über „kommunistische“ Brandstifter, auch die Kommentare der übrigen bürgerlichen Presse gehen in gleicher Richtung. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Kommunistische Partei den Nazi-Großbauern nicht zur Erlangung von Versicherungsgeldern verhilft. Uns kann es gleichgültig sein, ob die Nazi-Großbauern Versicherungsgelder gebrauchen oder nicht, aber man darf nicht versuchen, damit gleichzeitig politische Geschäfte auf unsre Kosten zu machen.

Vor dem Schöffengericht Stendal stand dieser Tage der Großbauer Albert Andreas wegen Versicherungsbezuges, er habe seine eigene Scheune angezündet. Das ist auch eine Anklage auf die Brandstifterhetze.

Vier böhmische Kampfkomitees am Rybník

Halle, 28. September. (Eigener Bericht.) In Rehna, Badra, Höhenrode und Steinbach haben in dieser Woche quälische Bauernversammlungen stattgefunden. (In Badra waren 120 Bauern in der Versammlung), die sich mit den unglaublich hohen Wiesenpachten beschäftigen. Die Bauern forderten von der Verwaltung des Wiesen-, der Stadt Rehna, die Heraushebung der Pachten auf Friedenshöhe. Sie sind entschlossen, den Kampf um die Ermäßigung der Pachten durchzuführen und haben zu diesem Zweck in jedem Ort ein Pächterkomitee gewählt. In der nächsten Zeit sollen die einzelnen Komitees zu gemeinsamem Vorgehen zusammengezogen werden.

Stettin. (Eigene Meldung.) Am Kreis Stargard-Panzig sind die Kartoffelbuddler auf den Gütern in Rumlow, Guskow a. d. Blöne und Schönigburg in den Streit getreten. Im letzten Jahr wurde beim Kartoffelbuddeln für die Kiepe (60 Pfund) 10-12 Pfennige gezahlt. In diesem Jahre bieten die Bauern in obengenannten Dörfern 7 Pfennig pro Kiepe. Den Kartoffelbuddler ist es bei dieser Entlohnung trotz großer Schwierigkeit und 10-12stündiger Arbeitstage nur möglich, 3 Mark pro Tag zu verdienen.

Diese Stellbeweise deuten sich auf andere Kreise Pommerns hin, die mich von der RGD gezeigt.



Chemischer Krieg im Walde

Die Raupen der Kiefernnblattwespe haben neuerdings an vielen Orten den Baumbestand schwer gefährdet. Man geht nun mehr den Schädlingen mit einer besonderen Spritze zu Leibe, die ein arsenhaltiges Pulver auf die gefährdeten Bäume streut, durch das die Raupen abgetötet werden. Zum Schutz gegen den Arsenstaub tragen die Arbeiter Gasmasken.